



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung des „Förmlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erhöhung der Produktionsleistung“ (Firma Buchmann, Annweiler-Sarnstall)	Seite 29 – 31
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Landratswahl am 14.04.2013 – 1. Sitzung am 05.03.2013	Seite 31

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**des „Förmlichen Genehmigungsverfahrens
nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Erhöhung der Produktionsleistung“
(Firma Buchmann, Annweiler-Sarnstall)**

- Bekanntmachung vom 22.02.2013, Az.: 121327 -

Die Fa. Buchmann, Annweiler-Sarnstall hat mit Schreiben vom 27.11.2012 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beantragt, auf ihrem Firmengelände in Annweiler-Sarnstall die Erhöhung der Produktionskapazität der Kartonagenmaschine 3 und den Brennstoffeinsatz des Kraftwerkes zu ändern sowie die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage vorzunehmen. Es betrifft dies die Grundstücke Pl. Nr. 4045/6,4046/4,4047/2,4083/3,4133/3 Gemarkung Annweiler und weitere.

Das Vorhaben ist gemäß §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) i. V. mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Absatz 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BimSchV) in Verbindung mit Spalte 1 Ziffer 5.2 des Anhanges zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BimSchG i. V. mit §§ 8, 9 und 10 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BimSchV) öffentlich bekannt gemacht.



**Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom
11.03.2013 bis zum 08.04.2013**

bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 2. OG, Zimmer 319, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Bauabteilung, Zimmer 137, Messplatz 1, 76855 Annweiler, während der allgemeinen Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Dienststunden der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler

- Montag bis Freitag von 8.30-12.00 Uhr
- Montag 13.30-18.00 Uhr, Donnerstag 13.30-16.00 Uhr

Die Auslegungsfrist beginnt am 11.03.2013 und endet am 08.04.2013.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße 2. OG Zimmer 319, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

Die Einwendungsfrist beginnt mit der Auslegung am 11.03.2013 und endet am 22.04.2013. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind sowohl dem Antragsteller als auch den gemäß § 11 der 9. BimSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders soll dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen ist – auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – für Montag den

**17. Juni 2013, 10.00 Uhr im Sitzungssaal
des Kreishauses,
Zimmer 201, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau,**

vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der eingegangenen Einwendungen, ob auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird.

Der Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Einwendern zugestellt.



Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AZ: 121327

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Landau, den 22.02.2013
gez.
T. Riedmaier
Landrätin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

des Kreiswahlleiters für die Landratswahl am 14. April 2013

- Bekanntmachung vom 21.02.2013 -

Gemäß § 70 i.V. mit § 4 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlauschuss am Dienstag, den **05. März 2013 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i.d.Pfalz**, zu seiner 1.Sitzung zusammentritt.

Der Kreiswahlauschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Landau i.d.Pf., den 21.02.2013
gez.
Helmut Geißer
Kreisbeigeordneter
zugleich Wahlleiter

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.